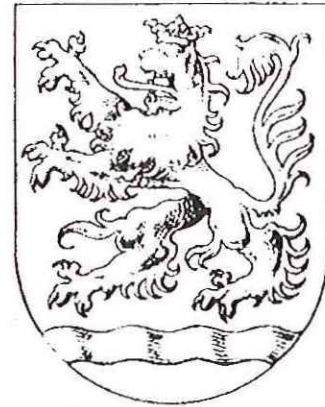


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 14.09.2016

Nr. 19

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
97	Bekanntmachung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.08.2016 und 30.08.2016	363
98	Bekanntmachung des Flecken Ottenstein über die beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 064, „Bösseberg West, Teil C – 1. Änderung“ vom 05.07.2016 und 25.07.2016	365
99	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz“ der Gemeinde Dielmissen vom 05.08.2016	368
100	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sporthalle“ der Gemeinde Dielmissen vom 05.08.2016	371
101	Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 05.09.2016 und Bekanntmachung vom 12.09.2016	374

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen gemäß § 6 (5) BauGB

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Schreiben vom 05.07.2016 – Az.:281_255_409_10/3Ae die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen unter Auflage genehmigt.

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.08.2016 der in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 BauGB bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen bezieht Flurstücksflächen östlich der Feuerwehr auf dem ehemaligen DASAG-Gelände, unmittelbar südlich der „Homburgstraße“, in der Stadt Eschershausen ein.

Der Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf -Bauamt-, Raabestraße 10, 37632

Eschershausen öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit

montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Flächennutzungsplanes gegenüber der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

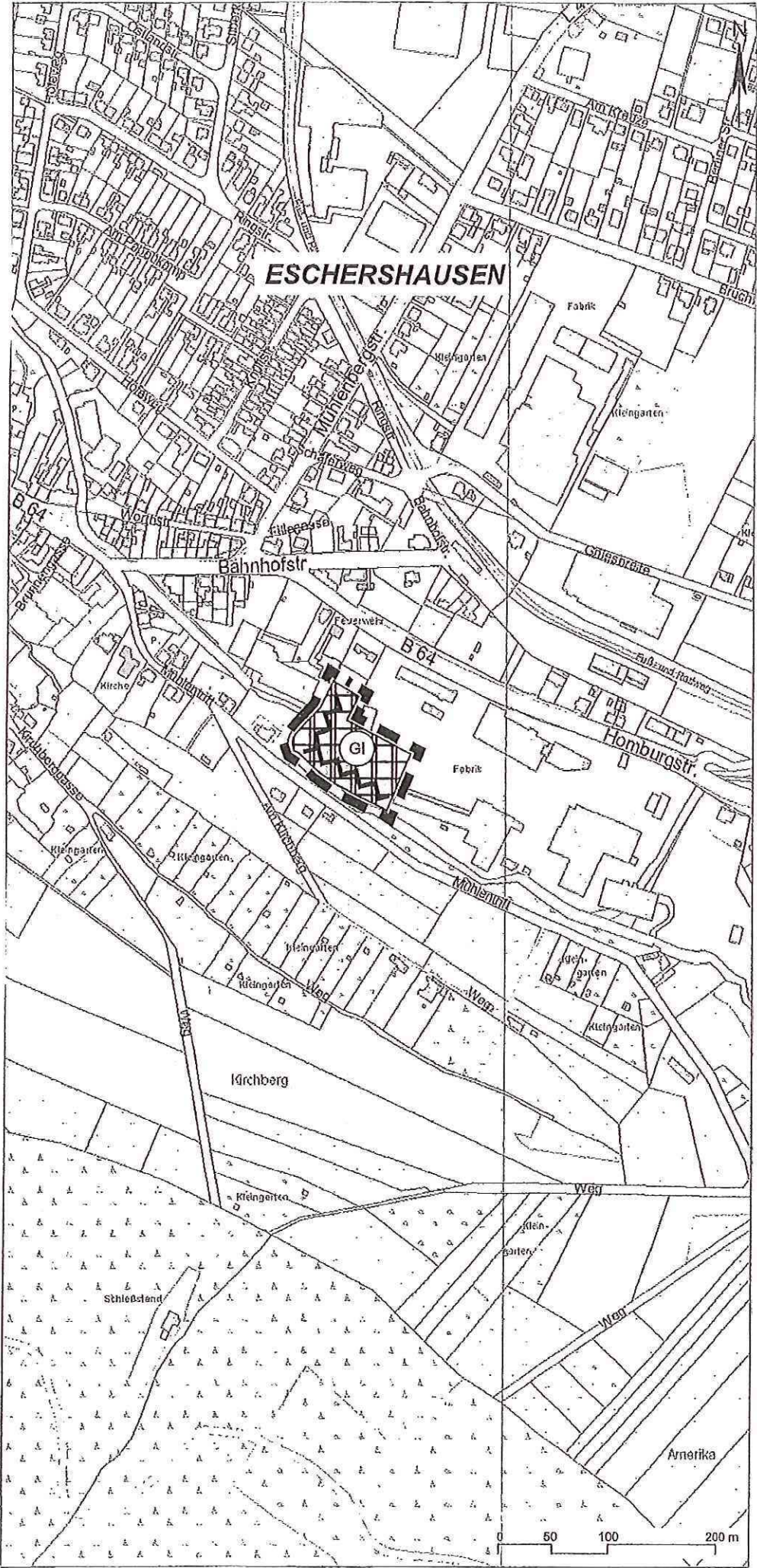
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 30.08.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)





Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift von der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.....
des Flecken Ottenstein.....
im Gasthaus Landherberge in Ottenstein.....am 5. Juli 2016

Punkt 6: Prüfung, Abwägung und Beschluss über die Ergebnisse der
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
hier: B-Plan Nr. 064, Bösseberg West, Teil C – 1. Änderung

Zu 6.) Der Gemeinderat hat umfangreiche Unterlagen über die Prüfung, Abwägung und über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erhalten. Alle Punkte sind abgearbeitet worden, die Beschlussvorlagen sind dem Rat zugegangen. Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat des Flecken Ottenstein die in der Begründung aufgeführten Vorschläge zur Abwägung der gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss

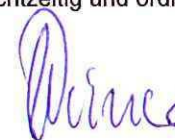
Beschlussfähigkeit			Abstimmung	
(Gesetzl.)	davon	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
Mitgliederzahl	anwesend			
11	9	9	-	-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Der Gemeinderat Ottenstein war beschlußfähig.

Ottenstein, den 25.07.2016




Der Bürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift von der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.....
des Flecken Ottenstein.....
im Gasthaus Landherberge in Ottenstein.....am 5. Juli 2016

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung gem. § 10 (1)
BauGB
hier: B-Plan Nr. 064, Bösseberg West, Teil C – 1. Änderung

Zu 7.) Der Rat des Flecken Ottenstein beschließt nach Prüfung aller Stellungnahmen den B-Plan Nr. 064 „Bösseberg – West, Teil C – 1. Änderung“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung und die beigefügte Begründung gem. § 9 (8) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB. Auch dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

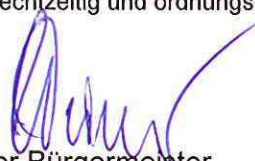
Beschlußfähigkeit			Abstimmung	
(Gesetzl.)	davon	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
Mitgliederzahl	anwesend			
11	9	9	-	-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.
Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitwirkung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Der Gemeinderat Ottenstein war beschlußfähig.

Ottenstein, den 25.07.2016




Der Bürgermeister

Flecken Ottenstein

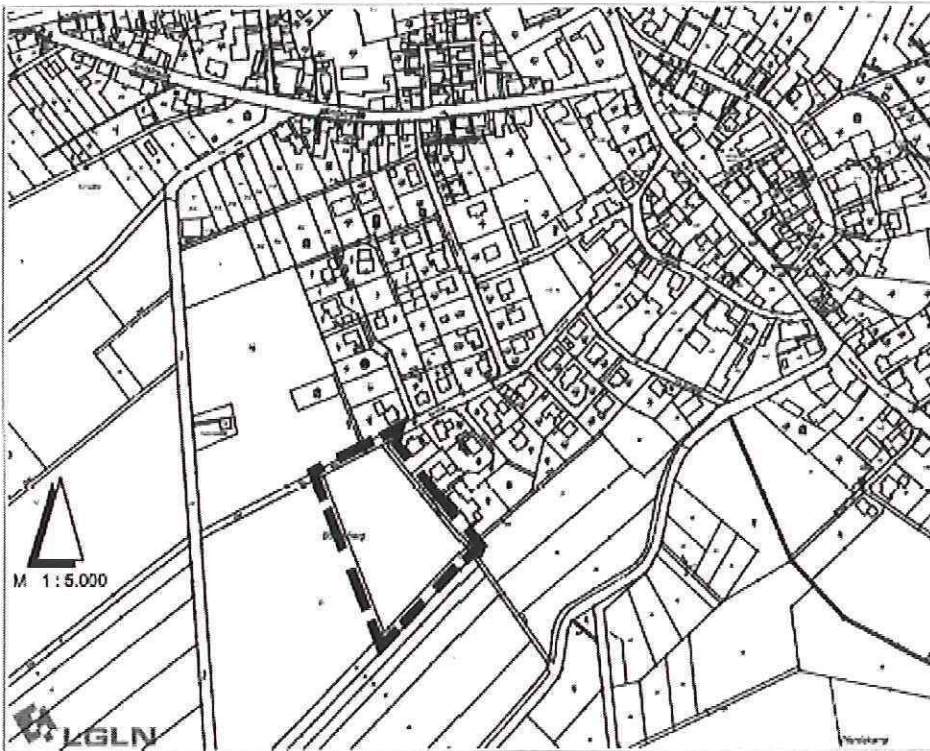
Ottenstein, den 01.08.2016

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 064 „Bösseberg West – Teil C“ 1. Änderung Flecken Ottenstein Landkreis Holzminden Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 den o.a. Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vgl. Bauleitplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 064 „Bösseberg West, Teil C – 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB im Kompetenzzentrum Ottenstein öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber des Flecken Ottenstein geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Manfred Weiner
Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am:

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz“ der Gemeinde Dielmissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 05.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Dielmissen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kinderspielplatz“ bezeichnet.

§ 2

- (1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
Das Gebiet umfasst das Grundstück des Kinderspielplatzes an der Straße „Am Schlagbaum“ Gemarkung Dielmissen, Flur 1, Flurstück 114/6.
- (2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


(Bürgermeister)

Dielmissen, den 05.08.2016



Hinweis

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder auf Grund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 7 Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Sanierungssatzung in Kraft getreten ist, festgelegt worden.



S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sporthalle“ der Gemeinde Dielmissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 05.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Dielmissen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Sporthalle“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück der Sporthalle, Am Schlagbaum 14, Gemarkung Dielmissen, Flur 5, Flurstück 257/8.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
(Bürgermeister)



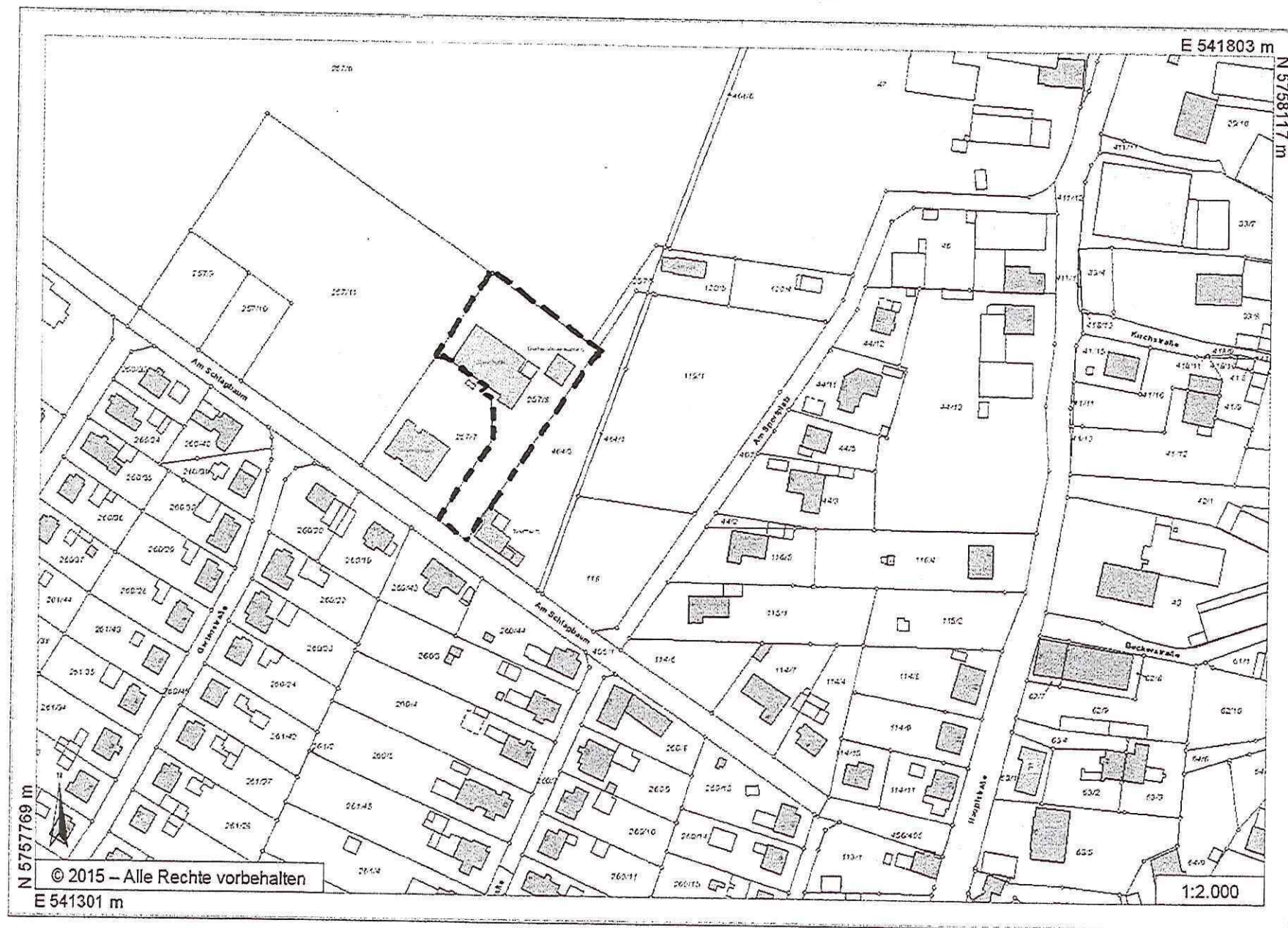
Hinweis

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder auf Grund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 7 Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Sanierungssatzung in Kraft getreten ist, festgelegt worden.



Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 07.10.2016, 10:00 Uhr
38640 Goslar, Klubgartenstraße 6, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Oktober 2015
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014
- Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 - 2019
- 8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

05. September 2016

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 07.10.2016

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

12. September 2016

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin